

## Der Lizenzvertrag im Urheberrecht

Rechtsanwalt Christopher Langlotz, München

Das Urheberrecht entsteht dadurch, dass eine Person ein urheberrechtlich geschütztes Werk erschafft. Es entsteht ohne sein Zutun alleine durch die Werkschöpfung. Auch wenn es im Einzelfall zu Beweis Zwecken nützlich sein kann, ein Urheberrecht registrieren zu lassen (etwa beim US Copyright Office), ist dies nicht Voraussetzung dafür, dass das Recht entsteht.

Das Urheberrecht steht ausschließlich dem Urheber zu und ist als solches nicht übertragbar. Der Urheber kann aber anderen gestatten, sein geschütztes Werk in einer bestimmten Form zu benutzen. Einen Vertrag, der die Einräumung eines solchen Nutzungsrechts zum Inhalt hat, bezeichnet man als Lizenzvertrag.

Die wichtigsten Grundsätze zum Lizenzvertragsrecht sind in § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Gemäß § 31 UrhG kann der Urheber anderen das Recht (Lizenz) einräumen, sein Werk zu benutzen. Das Nutzungsrecht kann in verschiedenen Formen vereinbart werden. Es kann sich auf bestimmte Arten der Nutzung beziehen oder sämtliche Arten der Nutzung umfassen. Das Nutzungsrecht kann außerdem als sog. einfaches Nutzungsrecht ausgestaltet sein oder als ausschließliches.

### 1. Die Übertragung sämtlicher Nutzungsarten

Die Möglichkeit, einem Dritten sämtliche Arten der Nutzung zu gestatten, führt nicht selten zu Missverständnissen. Sollen dem Lizenznehmer tatsächlich alle denkbaren Nutzungsarten übertragen werden, müssen diese in dem Lizenzvertrag ausdrücklich aufgeführt werden. Die pauschale Abtretung sämtlicher Nutzungsrechte genügt dagegen nicht. Der Grund dafür besteht in der sog. *Zweckübertragungslehre*, die neben einigen anderen Vorschriften auch in § 31 Absatz 5 UrhG zum Ausdruck kommt:

*Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von*

*beiden Partnern zugrundegelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt.*

Mit anderen Worten: Dem Lizenznehmer können nicht pauschal „sämtliche Rechte“ zur Nutzung des betreffenden Werks eingeräumt werden, auch wenn der Vertrag genau dies seinem Wortlaut nach vorsieht. Es ist daher erforderlich, sämtliche Nutzungsarten im Vertrag aufzuführen.

Gemäß § 31 Absatz 4 UrhG ist die Lizenzvergabe für zukünftige, derzeit noch nicht bekannte Nutzungsarten unwirksam.

### 2. Die Übertragung einzelner Nutzungsarten

Der Urheber kann dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung für bestimmte Nutzungsarten einräumen. Das Recht des Lizenznehmers ist dann auf diese bestimmte Nutzungsart beschränkt.

Ein Schriftsteller kann beispielsweise einem Verlag das Recht einräumen, sein Buch als Taschenbuch zu veröffentlichen. Das Recht zur Veröffentlichung einer gebundenen Ausgabe kann er an einen anderen Verlag vergeben.

Wer das Recht hat, ein bestimmtes Musikstück auf CD zu veröffentlichen, hat hierdurch nicht automatisch auch das Recht, dieses Musikstück zum Download im Internet bereitzustellen.

Nutzungsrechte lassen sich außerdem in räumlicher und zeitlicher Hinsicht beschränken. Beispielsweise kann ein Fotograf das Recht zur Nutzung eines Bildes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken oder mit dem Lizenznehmer vereinbaren, dass das Recht zur drucktechnischen Wiedergabe nach zwei Jahren enden soll.

### 3. Ausschließliche und einfache Lizenzen

Gemäß § 31 Absatz 2 und 3 UrhG können Rechte als einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte vergeben werden.

Unter einem einfachen Nutzungsrecht versteht man schlicht das Recht, das betreffende Werk zu benutzen.

Der Lizenznehmer hat in diesem Fall nicht das Recht, andere von der Nutzung auszuschließen.

Dagegen versteht man unter einem ausschließlichen Nutzungsrecht ein Exklusivrecht, das nur dem jeweiligen Lizenznehmer zusteht und innerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Nutzungsrechts an keinen weiteren Lizenznehmer mehr vergeben werden kann.

So wird beispielsweise der Erwerber von Standardsoftware regelmäßig von dem Softwarehersteller nur ein einfaches Nutzungsrecht erhalten.

Erwirbt dagegen ein Möbelhersteller von einem Designer das Recht, auf Grund eines bestimmten Entwurfs bestimmte Möbel zu produzieren, wird er meist auf die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts bestehen.

#### **4) Form und Beweislast**

Die Rechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk stehen zunächst einmal nur dem Urheber zu (s.o.). Im Verletzungsverfahren muss daher der Urheber nur beweisen, dass er das betreffende Werk selbst erschaffen hat.

Beruft sich dagegen der Verletzer darauf, dass ihm an dem Werk ein Nutzungsrecht eingeräumt worden sei, hat er den Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem Urheber oder einem anderen Berechtigten zu beweisen.

Aus diesem Grunde ist dringend anzuraten, Lizenzverträge grundsätzlich in schriftlicher Form abzuschließen, auch wenn diese Form nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, theoretisch also ein Lizenzvertrag auch mündlich abgeschlossen werden kann.